

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

1.4

POLIZEIVERORDNUNG

**der Ortspolizeibehörde Vaihingen an der Enz
über die Benutzung des Seeuferbereichs an der Seeanlage „Benzlesriedseen“
in Vaihingen-Horrheim**

vom

22.10.1986

in Kraft seit

06.12.1986

**Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde
Vaihingen an der Enz
über die Benutzung des Seeuferbereichs an der
Seeanlage „Benzlesriedseen“ in Vaihingen-Horrheim**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Polizeistrafrechtes vom 2. Juli 1974 (GBl. S. 210), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Benutzung der Seeanlage "Benzlesriedseen"

§ 1

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für die Seeanlage „Benzlesriedseen“ auf der Gemarkung Vaihingen-Horrheim.
- (2) Die Seeanlage umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 4017, 4018 und 4026 auf der Gemarkung Vaihingen-Horrheim.
- (3) Die Grenzen der Seeanlage sind in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 2500 rot eingetragen. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Vaihingen an der Enz niedergelegt und kann dort während den Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

- (1) In der Seeanlage nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
 1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 3. das Anzünden, Unterhalten und Benützen von Feuern außerhalb
 4. der Aufenthalt von 22. 00 Uhr bis 6.00 Uhr;
 5. das Beschädigen oder Entfernen der Bänke, Schilder und anderer Einrichtungen;
 6. das Freilaufenlassen von Hunden;
 7. das Verrichten der Notdurft;
 8. das Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter;
 9. das Ausreißen, Abschneiden oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
 10. das Betreiben von Musikinstrumenten, Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräten in einer Weise, dass andere Besucher der Anlage gestört werden.

- (2) In der Seeanlage sind nach § 38 Naturschutzgesetz folgende Handlungen untersagt:
1. das Reiten;
 2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
 3. das Zelten, Campen;
 4. das Aufstellen von Wohnwagen;

Schlussbestimmungen:

§ 3

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 des PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge abstellt;
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Feuer außerhalb der besonders gekennzeichneten Feuerstellen anzündet, unterhält oder benützt;
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 sich in der Seeanlage aufhält;
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Bänke, Schilder und andere Einrichtungen beschädigt oder entfernt;
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei laufen lässt;
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Notdurft verrichtet;
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter ablagert;
 9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile ausreißt, abschneidet oder beschädigt;
 10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 Musikinstrumente, Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte in solcher Weise betreibt, dass andere Besucher der Anlage gestört werden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18a Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf DM und höchstens 1.000 DM und bei fahrlässiger Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 20 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 Flächen, die nicht dafür bestimmt sind, reitet, mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt, zeltet, campet oder Wohnwagen aufstellt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung vom 02. Mai 1984 außer Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 22.10.1986

Ortspolizeibehörde

Kälberer
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 22. Okt. 1986 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 05. Dez. 1986 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Vaihingen an der Enz öffentlich bekannt gemacht.

Sie ist damit am 06. Dez. 1986 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Regierungspräsidium mit Bericht vom 19. Dez. 1986 vorgelegt. (§16 PolG).

